

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 6/2007

25. Januar 2007

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-403/04 P und C-405/04 P, C-407/04 P,
C-411/04 P

*Sumitomo Metal Industries Ltd, Nippon Steel Corp., Dalmine SpA, Salzgitter Mannesmann
GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

DER GERICHTSHOF BESTÄTIGT DAS URTEIL DES GERICHTS ÜBER EIN KARTELL VON STAHLROHRHERSTELLERN

Diese konnten nicht nachweisen, dass das Gericht in seinem Urteil Rechtsfehler begangen hat

Mit Entscheidung vom 8. Dezember 1999¹ verhängte die Europäische Kommission gegen acht Unternehmen (vier japanische und vier europäische Gesellschaften), die nahtlose Stahlrohre zur Verwendung in der Öl- und Gasindustrie herstellen, Geldbußen von insgesamt 99 Millionen Euro wegen Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft.

Nach Ansicht der Kommission hatten die Unternehmen eine Übereinkunft getroffen, die u. a. den gegenseitigen Schutz ihrer Heimatmärkte zum Gegenstand hatte. Nach dieser Übereinkunft habe jedes Unternehmen davon Abstand genommen, Ölfeldrohre (Oil Country Tubular Goods, OCTG) und projektbezogene Leitungsrohre (Project Line Pipe) auf dem Heimatmarkt eines anderen an der Übereinkunft beteiligten Unternehmens zu verkaufen.

Die Übereinkunft sei von den Gemeinschaftsherstellern und den japanischen Herstellern im Rahmen von Sitzungen des sogenannten „Europäisch-Japanischen Clubs“ geschlossen worden.

Der Grundsatz des Schutzes der Heimatmärkte sei mit dem Begriff „Grundregeln“ („fundamentals“) bezeichnet worden. Da die Grundregeln tatsächlich respektiert worden seien, habe die fragliche Übereinkunft wettbewerbswidrige Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt gehabt.

Sieben der acht Unternehmen, die Mannesmannröhren-Werke (nunmehr Salzgitter Mannesmann), Corus UK, Dalmine, JFE Engineering, Nippon Steel, JFE Steel und Sumitomo Metal Industries, erhoben gegen diese Entscheidung Klage.

¹ Entscheidung 2003/382/EG der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache IV/E-1/35.860-B – Nahtlose Stahlrohre).

In seinem Urteil vom 8. Juli 2004 bestätigte das Gericht erster Instanz im Wesentlichen die Entscheidung der Kommission. Es vertrat jedoch die Ansicht, dass die Kommission nicht die gesamte von ihr zugrunde gelegte Dauer der Zuwiderhandlung habe nachweisen können.

Vier der genannten Unternehmen legten Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein und beantragten, das Urteil des Gerichts in Bezug auf die sie betreffenden Maßnahmen aufzuheben, hilfsweise die in diesem Urteil gegen sie verhängten Geldbußen aufzuheben oder herabzusetzen.

Der Gerichtshof bestätigt im Wesentlichen das Urteil des Gerichts erster Instanz.

In Bezug auf das Vorliegen der Zuwiderhandlung hat das Gericht keinen Rechtsfehler begangen, als es zu dem Ergebnis kam, dass ein Kartell zur Aufteilung der Heimatmärkte vorliege, das den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigt.

Das Gericht hat sich auch zu Recht auf eine ständige Rechtsprechung gestützt, wonach eine tatsächliche Schädigung des innergemeinschaftlichen Handels für die Anwendung des Wettbewerbsrechts² nicht bewiesen zu werden braucht, sondern der Nachweis ausreicht, dass eine Übereinkunft potenziell eine derartige Wirkung entfalten kann.

In Bezug auf die Teilnahme der japanischen Hersteller an der Zuwiderhandlung hat Nippon Steel weder förmlich bestritten, an den Treffen des „Europäisch-Japanischen Clubs“ teilgenommen zu haben, noch Belege dafür vorgelegt, dass ihr bei der Teilnahme an diesen Treffen eine wettbewerbswidrige Einstellung in Bezug auf den Schutz der Heimatmärkte fehlte; daher hat das Gericht keinen Rechtsfehler begangen, als es ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung bejahte.

In Bezug auf die Berechnung der Geldbußen bestätigt der Gerichtshof, dass das Gericht zu Recht das Vorgehen der Kommission anhand ihrer „Leitlinien“³, die zur Verdeutlichung des Rahmens ihres Ermessens bei der Festsetzung von Geldbußen dienen, gebilligt hat.

Infolgedessen weist der Gerichtshof die Rechtsmittel zurück.

Daher bleiben die vom Gericht festgesetzten Geldbußen bestehen:

12 600 000 Euro für die Salzgitter Mannesmann GmbH, 10 080 000 Euro für die Dalmine SpA, 10 935 000 Euro für die Nippon Steel Corp. und 10 935 000 Euro für die Sumitomo Metal Industries Ltd.

² Nach Art. 81 EG sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Markts bezwecken oder bewirken.

³ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (98/C 9/03).

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, IT.

Den vollständigen Wortlaut der Urteile finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofs:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-403/04 P und C-405/04 P, C-407/04 P, C-411/04 P>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*